

VORÜBERGEHENDE erweiterte Regelungen zwischen EKD und GEMA, CCLI und VG Musikedition

1. GEMA: YouTube / Social Media Plattformen

Das Hochladen von urheberrechtlichen geschützten Musikwerken auf diesen Plattformen sowie das **streaming** oder downloaden dieser Werke, **ist über die bestehenden Verträge mit den entsprechenden Betreibern abgegolten.**

Auf die Kirchengemeinden kommen somit keine weiteren Kosten zu.

2. GEMA: Eigene Homepage / Website

Die GEMA hat sich entschlossen, **für die Zeit in denen die Gottesdienste nicht vor Ort durchgeführt werden können, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken im Rahmen des Streamings oder des Downloadens über die Kirchengemeinden eigenen Websites durch die bestehenden Pauschalverträge als abgegolten zu betrachten.** Die Art der Musikwiedergabe, live durch den Organist oder Tonträger, ist dabei unerheblich.

3. CCLI – Einblenden von Liedtexten vorübergehend teilweise erlaubt

CCLI kann keine generelle Freigabe geben, dass Liedtexte beim Streaming eingeblendet werden dürfen. Denn dazu bräuchte es die Zustimmung von mehr als 150 verschiedenen Verlagen als Rechteinhaber. ABER: SCM-Hänsler hat sich bereit erklärt, dass alle Liedtexte, für die die Rechte bei SCM liegen, „kostenfrei bis zunächst 30.06. mit besonderem Hinweis auf Pflicht zur Angabe von vollständigen Liedinfos und Nutzungsmeldung“ eingeblendet werden dürfen.

4. VG Musikedition - Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Mit der VG Musikedition hat die EKD vereinbart, dass für den Zeitraum von sechs Monaten der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und EKD dahingehend erweitert wird, dass die Berechtigten **das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten**, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen Veranstaltungen **zugänglich zu machen.** Dieser Vertrag gilt für sechs Monate, also in etwa bis Mitte September. Sie haben damit die Rechtssicherheit, wenn Sie **den Gemeindegliedern Noten und Liedtexte online zur Verfügung stellen.** Rechtssicherheit über den Zeitraum von 72 Stunden hinaus besteht unabhängig davon für gemeinfreie Werke. Bitte beachten Sie, dass diese Erweiterung die von der VG Musikedition wahrgenommenen Rechte betrifft. Bei Einzelverträgen mit anderen Rechteinhabern muss eine Regelung separat gefunden werden.